

Satzung für die Märkte der Stadt Hilpoltstein (Marktsatzung)

vom 17.12.2001, in der Fassung der 2. Änderung vom 19.01.2006

Die Stadt Hilpoltstein erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65) folgende Satzung:

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Hilpoltstein betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung und als festgesetzte Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.
- (2) Es werden folgende Märkte veranstaltet:
 1. Jahrmärkte (2. Abschnitt);
 2. Trödelmarkt (3. Abschnitt);
 3. Weihnachtsmarkt als Spezialmarkt (4. Abschnitt);

§ 2

Platz und Zeit der Märkte

- (1) Platz und Zeit der Märkte richten sich nach der gewerberechtlichen Festsetzung und nach dieser Satzung.
- (2) Eine vorübergehende Änderung oder Verlegung ist aus wichtigem Grund zulässig; sie wird ortsüblich bekanntgemacht.

§ 3

Zulassung

- (1) Wer auf den Märkten Waren oder Leistungen anbietet oder Speisen und Getränke verabreichen will (Anbieter), bedarf der Zulassung durch die Stadt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Für die Jahrmärkte muss der Antrag unter Angabe der Waren und der benötigten Flächen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Marktes vorliegen; geht kein Antrag ein oder geht er später ein, besteht kein Anspruch auf Zulassung.

- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragssteller die zur Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 3. der Antragssteller trotz Mahnung mit der Zahlung von Marktgebühren in Verzug ist.
- (4) Gehen für einen Markt mehr Zulassungsanträge ein als Platz vorhanden ist, so wird eine Auswahl nach sachlich gerechtfertigten Gesichtspunkten getroffen. Es werden dabei die Bewerber bevorzugt, die auch die umsatzschwachen Märkte regelmäßig besuchen.
- (5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten.
- (6) Die Zulassung kann ganz oder teilweise oder für bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wurde oder
 2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen, für öffentliche Zwecke oder für Veranstaltungen, an deren Durchführung ein berechtigtes Interesse besteht, benötigt wird oder
 3. der Anbieter oder seine Beauftragten erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen haben oder
 4. Markt- oder Verwaltungsgebühren trotz Fälligkeit nicht bezahlt sind.

§ 4 Standplätze

- (1) Die Standplätze werden von der Stadt angewiesen. Die festgelegte Fläche darf nicht eigenmächtig überschritten werden. Die Weitergabe von Standplätzen an Dritte ist untersagt.
- (2) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch nach Anweisung eines Standplatzes kann die Stadt aus wichtigem Grund, insbesondere zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder zum Schutz berechtigter Interessen anderer Gewerbetreibender, eine andere Platzverteilung treffen.
- (3) Ist ein angewiesener Platz nicht bis spätestens 9.00 Uhr besetzt, so kann er an einen anderen Anbieter vergeben werden. Interessenten für nicht vergebene Standplätze dürfen ihre Fahrzeuge nicht hindernd abstellen: bis zur Vergabe muss eine erwachsene Person beim Fahrzeug bleiben.

§ 5 Freihalten von Fahrwegen für Sicherheitsorgane

Für Sicherheits- und Rettungszwecke sind im gesamten Marktbereich mindestens 3,5 m breite Wege freizuhalten. Die Fahrbahnen sind von Aufstellungen jeglicher Art ständig freizuhalten und ggf. auf Weisung von Polizei- oder Marktaufsichtsbediensteten unverzüglich zu räumen. Für Personen- und Sachschäden, die infolge Nichtbeachtung dieses Gebotes oder in sonstigen Fällen entstehen, haftet die Stadt Hilpoltstein nicht.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufsstände sowie Verkaufswagen oder –anhänger zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Vordächer müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche haben. Bei Trödelmärkten sind nur offene, nichtfahrbare Verkaufseinrichtungen zulässig.
- (3) Kraftfahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtungen dienen, dürfen nur zu Zwecken des Auf- und Abbaues bzw. der Warenlieferung auf den Marktplatz gebracht werden. Sie sind nach Erfüllung dieses Zweckes unverzüglich wieder wegzufahren.
- (4) Der Aufbau der Verkaufseinrichtung und die Warenlieferung müssen vor Beginn des Marktes beendet sein.
- (5) Jeder Anbieter hat an seiner Verkaufseinrichtung deutlich sichtbar ein Schild anzubringen, das bei natürlichen Personen den Familiennamen, einen ausgeschriebenen Vornamen sowie Wohnort und Wohnung, bei Gesellschaften und juristischen Personen der Bezeichnung sowie Sitz und Anschrift angibt.
- (6) Verkaufseinrichtungen und nicht verkaufte Waren müssen nach dem Ende der Marktzeit unverzüglich wieder entfernt werden. Die Standplätze sind besenrein zu hinterlassen; Verpackungsmaterial darf nicht liegengelassen werden.

§ 7 Warenanbietung

- (1) Alle zum Markt gebrachten Waren sind feilzubieten. Sie dürfen nicht versteckt aufbewahrt werden. Verkaufte, jedoch vom Käufer noch nicht mitgenommene Gegenstände, sind kenntlich zu machen.
- (2) Anbieter, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen des Käufers ist die Ware vorzumessen oder vorzuweisen.

(3) Untersagt ist:

1. Waren außerhalb der angewiesenen Standplätze anzubieten oder zu verkaufen;
2. Preisabsprachen zu treffen oder anderen Anbietern vorzuschlagen;
3. Waren in einer zur Täuschung geeigneten Aufmachung auszustellen;
4. sich in Verkaufsgespräche anderer einzumischen;
5. Waren zu versteigern;
6. Waren in belästigender Weise anzubieten oder anzupreisen;
7. Speisen und Getränke in Einwegbehältern anzubieten.

§ 8 Hygiene

- (1) Die Verkäufer müssen sich reinlich halten. Verkaufsstände, Behältnisse und Waren müssen sauber gehalten werden. Verpackungsmaterial muss bei Bedarf auch während des Tages beseitigt werden.
- (2) Verunreinigte, übelriechende oder sonst ekelerregende Waren dürfen nicht mitgebracht werden. Die Waren – ausgenommen Geschirr – dürfen nur auf Tischen oder Fahrzeugen, in Körben, Kisten oder sonstigen Behältnissen ausgelegt werden. Zum Abdecken dürfen nur saubere Gegenstände verwendet werden. Lebensmittel müssen mindestens in einem Abstand von 70 cm vom Boden aufbewahrt werden. Zum Verkauf bestimmte warmblütige Tiere dürfen auf dem Markt nicht getötet, gerupft, geputzt oder abgezogen werden.
- (3) Im übrigen sind die Vorschriften des Lebensmittelrechts zu beachten, auch soweit der Anbieter kein Gewerbetreibender oder eine diesen gleichgestellte Person ist.
- (4) Vom Besuch der Märkte ausgeschlossen sind Personen, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden oder die ansteckungsverdächtig sind, ferner Betrunkene.
- (5) Den Marktbesuchern ist untersagt, Lebensmittel zu betasten oder sonst zu berühren.
- (6) Untersagt ist, Tiere – insbesondere Hunde – auf dem Markt frei umherlaufen oder sie mit Lebensmitteln in Berührung kommen zu lassen sowie Tiere mitzubringen, die krank oder verletzt oder von Ungeziefer befallen sind.

§ 9 Unzulässiges Verhalten

Es ist untersagt, auf dem Markt

1. zu betteln, nicht erlaubte Sammlungen durchzuführen oder Gegenstände im Umhergehen anzubieten;
2. Tonwiedergabegeräte mit mehr als Zimmerlautstärke zu betreiben;
3. ohne besondere Erlaubnis der Stadt Musikdarbietungen zu veranstalten;
4. beim Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen oder bei der Warenlieferung vermeidbaren Lärm zu verursachen;
5. Gegenstände oder Abfall wegzuworfen oder den Boden und Einrichtungen zu verunreinigen.

2. Abschnitt: Jahrmärkte

§ 10 Marktplätze

- (1) Der Burgfestmarkt wird im Bereich des Dreifaltigkeitsweges und der Jahnstraße abgehalten. Die genaue Abgrenzung erfolgt unter Beachtung der Belange des Straßenverkehrs.
- (2) Die übrigen Jahrmärkte werden im Bereich des Marktplatzes, der Marktstraße, beim Döderleinsturm und soweit bei der Siegertstraße abgehalten. Die genaue Abgrenzung erfolgt unter Beachtung der Belange des Straßenverkehrs.

§ 11 Marktzeit

- (1) Die Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt:
 1. der Ostermarkt am 3. Sonntag vor Ostern;
 2. der Pfingstmarkt am Sonntag vor Pfingsten;
 3. der Burgfestmarkt am 1. Sonntag im August;
 4. der Michaeli-Markt am 2. Sonntag im September.
- (2) Die Jahrmärkte beginnen jeweils um 9.45 Uhr und enden um 18.00 Uhr.
- (3) Auf- und Abbauarbeiten dürfen nicht vor 7.30 Uhr begonnen werden und müssen spätestens bis 19.30 Uhr beendet sein.

§ 12 Marktgegenstände

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Es dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Für sonstige Getränke und zubereitete Speisen gilt das Gaststättenrecht.
- (2) Ausgeschlossen sind Glücksspiele sowie der Vertrieb von Horoskopen, Glücks- und Wahrsagebriefen u.ä.; Verlosungen sind nur zu gemeinnützigen Zwecken mit Zustimmung der Stadt zulässig.

3. Abschnitt: Trödelmarkt

§ 13 Marktplätze

Der Trödelmarkt wird im Bereich des Marktplatzes, der Marktstraße beim Döderleinsturm und soweit möglich in der Siegertstraße abgehalten. Die genaue Abgrenzung erfolgt unter Beachtung der Belange des Straßenverkehrs.

§ 14 Marktzeit

- (1) Der Trödelmarkt findet am Burgfestsamstag statt.
- (2) Aufbauarbeiten dürfen nicht vor 6.00 Uhr begonnen werden. Abbauarbeiten müssen spätestens bis 16.30 Uhr beendet sein.

§ 15 Marktgegenstände

Es dürfen Waren aller Art, ausgenommen solche, zu deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Waffen), ausgenommen weiterhin Kraftfahrzeuge, Getränke, Verzehrgegenstände und Gegenstände des Jahrmarktverkehrs, angeboten werden. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag in Einzelfällen, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, erteilt werden.

§ 16 Ausnahmen

§ 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 2, Sätze 2 und 3 des Abschnittes 1 gelten nicht für den Trödelmarkt.

4. Abschnitt: Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt)

§ 17 Marktfestsetzung

Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 1.1.1987 (BGBl. S. 425) in der Zeit gültigen Fassung festgesetzt.

§ 18 Marktplätze

Der Weihnachtsmarkt wird im Bereich des Marktplatzes, der Marktstraße beim Döderleinsturm und soweit möglich in der Siegertstraße abgehalten. Die genaue Abgrenzung erfolgt unter Beachtung der Belange des Straßenverkehrs.

§ 19 Marktzeiten

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet am 1. Sonntag im Advent und am Samstag davor statt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt beginnt um 9.45 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (3) Auf- und Abbauarbeiten dürfen nicht vor 7.30 Uhr begonnen werden und müssen spätestens um 19.30 Uhr beendet sein.

§ 20 Marktgegenstände

- (1) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen nur Waren feilgeboten werden, die einen Bezug zum Weihnachtsfest haben, wie Christbäume, Christbaumschmuck, Lebkuchen, Geschenkartikel mit Weihnachtsmotiven u.ä.
- (2) Ausgeschlossen sind Glücksspiele sowie der Vertrieb von Horoskopen, Glücks- und Wahrsagebriefen u.ä.: Verlosungen sind nur zu gemeinnützigen Zwecken mit Zustimmung der Stadt zulässig.

5. Abschnitt: Gebühren

§ 21 Gebührenhöhe

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen sind je laufenden Meter folgende Gebühren zu entrichten:

Ostermarkt	4,00 Euro
Pfingstmarkt	3,00 Euro
Burgfestmarkt	6,00 Euro
Trödelmarkt	4,00 Euro
Michaelimarkt	3,00 Euro
Weihnachtsmarkt	4,00 Euro

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 15 Satz 2: 6,00 Euro

§ 22 Einhebung der Gebühren

Die Gebühren werden durch die Stadt Hilpoltstein bei der Marktzulassung festgelegt und deren Einhebung bestimmt. Wurde keine schriftliche Zulassung erteilt, so werden die Gebühren am Markttag durch einen städtischen Bediensteten eingehoben.

6. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 23 Marktaufsicht

- (1) Der Stadt obliegt die Aufsicht über die Märkte. Zu diesem Zweck ist sie befugt, von den Marktteilnehmern Auskünfte und Unterlagen anzufordern sowie Verkaufseinrichtungen zu betreten und feilgebotene Waren zu untersuchen.

- (2) Die Stadt kann gegenüber den Marktteilnehmern Anordnungen treffen, die zum Vollzug dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung oder zur ungehinderten Abwicklung des Marktverkehrs erforderlich sind.
- (3) Die Befugnisse der Marktaufsicht werden insbesondere durch den städtischen Marktmeister wahrgenommen, dem auch die Ausübung des Hausrechts der Stadt zusteht. Er ist befugt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben (§ 56 OWiG).

§ 24 Verweisung vom Markt

- (1) Ein Anbieter, Beschäftigter oder Besucher des Marktes kann durch den Marktmeister oder einen sonstigen Bediensteten der Stadt für die Dauer des jeweiligen Marktes vom Markt verwiesen werden, wenn er gröblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen andere Rechtsvorschriften oder gegen die Sicherheit und Ordnung auf dem Markt verstößt.
- (2) Personen, die bereits einmal nach Absatz 1 vom Markt verwiesen wurden und sich erneut einer erheblichen Verfehlung schuldig machen, können von der Stadt durch schriftlichen Bescheid von der Teilnahme an weiteren Märkten ausgeschlossen werden.

§ 25 Verwaltungsakte, Vollstreckung

- (1) Die Stadt kann zum Vollzug dieser Satzung Verwaltungsakte erlassen.
- (2) Verstößt ein Marktteilnehmer gegen Handlungspflichten, die ihm durch diese Satzung oder aufgrund dieser Satzung auferlegt werden, so ist die Ersatzvornahme auf seine Kosten zulässig. Für den Verwaltungszwang gilt das Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 26 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten. Für Schäden, die Marktteilnehmern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Marktteilnehmer haften der Stadt für alle Schäden, die der Stadt zugefügt werden. Anbieter haften auch für Verschulden ihrer Beschäftigten und Beauftragten als Erfüllungsgehilfen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 ohne Zulassung durch die Stadt auf einem Markt Waren oder Leistungen anbietet oder Getränke und Speisen verabreicht;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 sein Fahrzeug behindernd abstellt;
 3. entgegen § 6 Abs. 3 ein Kraftfahrzeug unbefugt auf den Marktplatz bringt oder nicht unverzüglich wieder entfernt;
 4. entgegen § 6 Abs. 6 Verkaufseinrichtungen, Waren oder sonstige Gegenstände nach dem Ende der Marktzeit nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entfernt;
 5. den Vorschriften des § 7 über die Warenanbietung zuwiderhandelt;
 6. den Vorschriften des § 8 über die Hygiene auf dem Markt zuwiderhandelt;
 7. gegen die Verhaltensverbote des § 9 verstößt;
 8. den Vorschriften des § 11 Abs. 2 und des § 14 Abs. 2 über die Marktzeiten zuwiderhandelt;
 9. den Vorschriften des § 11 Abs. 3 und des § 14 Abs. 3 über die Zeiten des Auf- und Abbaus sowie der Räumung der Standplätze zuwiderhandelt;
 10. die Wahrnehmung der Befugnisse der Marktaufsicht nach § 18 Abs. 1 unmöglich macht oder erschwert;
 11. vollziehbaren Anordnungen nach § 23 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 12. einer vollziehbaren Marktverweisung nach § 24 Abs. 1 oder einem vollziehbaren Marktausschuss nach § 24 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Straf- und Bußgeldvorschriften nach anderen Bestimmungen, insbesondere des Gewerbe-, Gaststätten- und Lebensmittelrechts, bleiben unberührt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.1997 i. d. Fassung vom 09.06.1998 außer Kraft.

Hilpoltstein, den 17.12.2001
-Stadtverwaltung-

N e u w e g
1. Bürgermeister